



Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins

Kesselbrauer Stuttgart

Gültig ab: 1. Januar 2021

§1. Höhe der Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt EUR 60,00.
2. Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt EUR 120,00.
3. Fördermitgliedschaften sind passive Mitgliedschaften mit einem Jahresbeitrag in Höhe von EUR 240,00.
4. Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.
5. Für Mitglieder, die am 23.01.2021 Mitglied des Vereins waren, beträgt der jährliche Beitrag für das Jahr 2021 EUR 0 (null Euro).

§2 Ermäßigung

1. Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag auf 50% des Beitrags gemäß § 1 Absatz 1 ermäßigt werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1. Die gewährte Ermäßigung gilt für ein Jahr und muss dann wieder neu beantragt werden.
3. Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft und die Lebenspartnerschaft eines vollzahlenden Vereinsmitgliedes erhalten einen Rabatt in Höhe von 50% der zu zahlenden Beiträge (mit Ausnahme des Aufnahmebeitrags) solange das vollzahlende Vereinsmitglied seine Beiträge vollständig entrichtet hat.
4. Für passive Mitglieder gemäß §4 Absatz 7 der Satzung reduziert sich der Mitgliedsbeitrag auf 25% des Beitrags gemäß §1 Absatz 1.

§3 Fälligkeit/Zahlungsweise

1. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 15. Werktag des Kalenderjahres bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe im Voraus fällig. Der Jahresbeitrag wird vom Beitragszahler kostenfrei auf das ihm bekannte Vereinskonto überwiesen oder gegen Quittung in Bar entrichtet. Maßgeblich für den Zahlungseingang ist der beleghaft ausgewiesene Zahlungseingang der kontoführenden Bank bzw. die Unterschrift auf dem Empfangsbeleg und dessen Duplikat durch ein Mitglied des Vorstands.
2. Im Eintrittsjahr wird der Jahresbeitrag pro rata temporis, also anteilig und rückwirkend zum Monatsersten berechnet.

§4 Umlagen

1. Jedes aktive Mitglied ist, soweit erforderlich verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Vereins-Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten (Satzung § 4 Absatz 3). Sollten die Arbeitsstunden nicht bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erbracht werden, ist das Mitglied verpflichtet, EUR 10,00 für jede nicht geleistete Arbeitsstunde an den Verein zu zahlen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Übertragung von nicht geleisteten Arbeitsstunden auf das Folgejahr genehmigen. Die Übertragung auf das Folgejahr ist maximal für ein Jahr möglich, d.h. im Übertragungsjahr sind dann sowohl die Vereins-Arbeitsstunden des laufenden, als auch die übertragenen Stunden des Vorjahres zu leisten.
3. Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Zahlung der Umlage in begründeten Fällen gewähren. Die gewährte Befreiung gilt für ein Jahr und muss dann wieder neu beantragt werden.

§5 Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag beträgt EUR 30,00 und ist mit Aufnahme in den Verein zu zahlen.

§6 Folgen des Zahlungsverzuges

1. Werden die Beiträge und Gebühren nicht fristgerecht überwiesen oder bar beglichen, gerät der säumige Beitragszahler automatisch in Verzug: 30 Tage nach Fälligkeit betragen die Verzugszinsen zzgl. Mahngebühr EUR 15,00 und es erfolgt eine Mahnung.
2. Sollte auch nach der 2. Mahnung, die 40 Tage nach Fälligkeit zugestellt wird, keine Zahlung erfolgen, so kann der fällige Betrag gerichtlich eingefordert werden. Der Vorstand behält sich überdies vor, den säumigen Beitragszahler vom Verein auszuschließen, sowie sich dessen im Zugriff des Vereins unterliegenden Braugeräte, -Materialien und sonstige Wertgegenstände zu Gunsten der Vereinskasse zu pfänden.
3. Sämtliche sich aus dieser Beitragsordnung ergebenden angemahnten Beiträge und Gebühren, sind ohne weiteren Verzug in einer Summe auf das Konto des Vereins zu überweisen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsordnung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Der Vorstand